

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Verkehrsrecht

LAND  KÄRNTEN

| | |
|-----------|--|
| Datum | 14.09.2021 |
| Zahl | SV6-STVO-6725/2021 (003/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Roswitha Haberl |
| Telefon | 050 536-68228 |
| Fax | 050 536-68200 |
| E-Mail | bhsv.verkehr@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, anlässlich der Bauarbeiten auf der L62 Metnitztal Straße im Bereich von Strkm 26,700 bis Strkm 27,000 im Gemeindegebiet von Metnitz im Zeitraum vom

20.09.2021 bis 22.10.2021

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LF4, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf **70 km/h**
- 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf **50 km/h** und
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotter-/Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite <3,00 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 leg. cit.)

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
2. Straßenmeisterei Friesach, Industriestraße 44, 9360 Friesach, karl.pemberger@ktn.gv.at;
3. Polizeiinspektion Friesach, Herrengasse 8, 9360 Friesach, PI-K-Friesach@polizei.gv.at;
4. Marktgemeinde Metnitz, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, metnitz@ktn.gde.at;

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

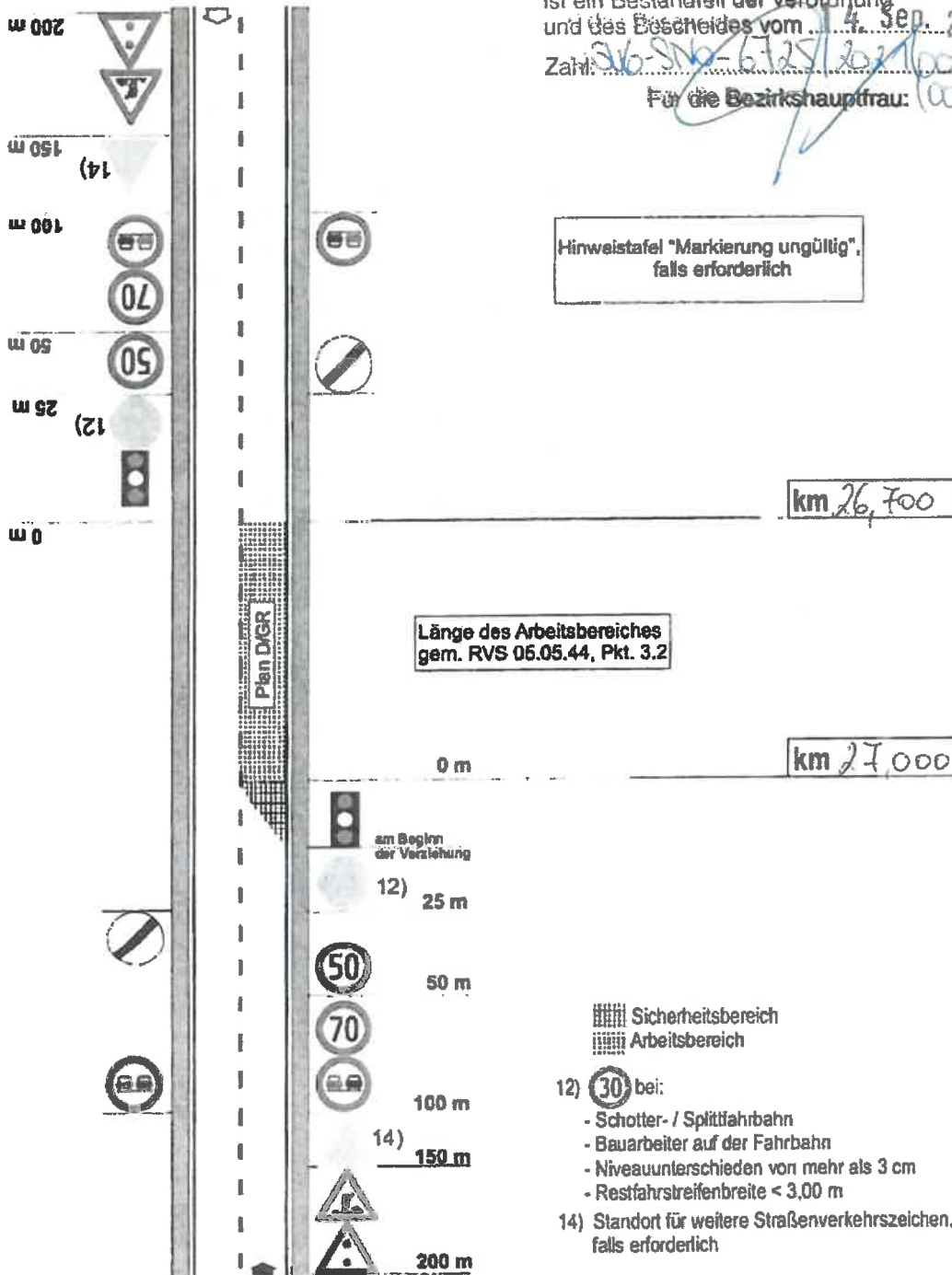
RVS 05.05.44

LF4 Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels VLSA

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der Verordnung und des Bescheides vom 14. Sep. 2021.

Zahl: 316-510-6125/2021(003/2021)
Für die Bezirkshauptfrau: (003/2021)



Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, KLAGENFURT am 08.03.2017

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr
Ausgabe 1. Februar 2016
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSE - SCHIENE - VERKEHR  Wir finden neue Wege.

